

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Forstverein   |
| <b>Band:</b>        | 78 (1927)   |
| <b>Heft:</b>        | 8   |
| <b>Artikel:</b>     | Über die bestockten Weiden des Simmentales und Saanenlandes                                   |
| <b>Autor:</b>       | Christen, T.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-765713">https://doi.org/10.5169/seals-765713</a>       |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

praktisch und theoretisch organisiert. Er bezweckt die Ausbildung von Aufsehern für die Staats- und die Aktiengesellschaftswaldungen, für die landwirtschaftlichen und forstlichen Vereine und für große Privatwaldbesitzer. Jährlich verlassen 70—80 Kandidaten diese Schulen. Im Jahre 1921 wurde eine vom Staat und von der Sägereiindustrie unterstützte Sägereischule mit einjährigem Kurs eröffnet, die zwei Abteilungen, eine für Sägereiausseher, die andere für Forst- und Flößereiausseher, umfaßt.

(Fortsetzung folgt.)

## Über die bestockten Weiden des Simmentales und Saanenlandes.

Von T. Christen, Oberförster in Zweifelden.

Jedem Forstmann, der die Verteilung der Waldbäume auf den Juraweiden gesehen hat, fällt die ganz andere im Simmental, Frutigland und vielen andern Gebieten des Berner Oberlandes auf. Dort neben mehr oder weniger geschlossenen Waldbezirken sehr viel Fläche, wo die Bäume mehr einzeln oder in kleineren Gruppen stehen, hier entweder kahle Weidflächen oder gut geschlossener, bald mehr plenterartiger, bald fast gleichaltrig aufgewachsener Wald. Dort nimmt die Bestockung meist die steinigen und steileren Bodenpartien, hier neben solchen vorzugsweise die zahlreichen Wasserrinnen und Zäunestreifen ein. Auch gibt uns hier namentlich die absolute Kahllheit größerer, innerhalb der Waldgrenze sich befindlichen Weidpartien zu denken.

Da drängen sich vor allem folgende Fragen auf:

1. Welches sind die Ursachen dieser grundverschiedenen Verteilung der Bestockung und der damit oft in Verbindung stehenden Kahllheit großer Weidflächen?
2. Welchen Einfluß übt diese Verteilung in alp-, forst- und wasserwirtschaftlicher Beziehung aus?
3. Welches sind die heutigen Mittel zur Verbesserung dieser Zustände, welche Wünsche muß der Hochgebirgsförster an die Anwendung der bestehenden Gesetzesbestimmungen stellen und welches sind die eventuellen Programmpunkte einer künftigen Gesetzesrevision zur Verbesserung ähnlicher Zustände auf den Alpen und Gebirgsweiden?

### Frage 1. Ursachen der heutigen Verteilung und Zurückschärfung der Bestockung.

Diese liegen einerseits in den Standortsfaktoren, anderseits sind sie wirtschaftlicher Art.

- a) Klimatische Faktoren. Die jurassischen Weiden liegen in einer Höhe zwischen 700—1250 m, die Simmentalerweiden und

-alpen in einer solchen von 1200—2100 m, wobei die obere Waldgrenze im Jura zwischen 1350 und 1500 m, hier zwischen 1800—2000 m, im Mittel bei 1900 m, liegt. Die jurassischen Weiden liegen also beinahe ganz in der Waldregion, die simmentalischen zu etwa ein Viertel oberhalb der natürlichen Waldgrenze. Dies hat zur Folge, daß die obersten Einzüge vieler Wildbäche fahl erscheinen. Die allgemeine Holzgrenze ist hier identisch mit derjenigen der Fichte, höher vordringende Holzarten, wie die Lärche, Arve und Alpenerle sind nur in ganz bestimmten Gebieten heimisch und auf den Weiden speziell nur die Lärche in einem zirka 5—10 km breiten Streifen längs des Hochgebirgskamms.

Anderseits sind die jurassischen Weiden bedeutend mehr den Winden ausgesetzt als die hiesigen, was der Hauptgrund der relativ hohen Waldgrenze der Alpen überhaupt ist. Auch möchten die Nähe des warmen und niederschlagsarmen Wallis, des Genfersees und des milden waadt-ländischen Plateaus sowie die gegenüber den östlichen Gebieten des Oberlandes wenig ausgedehnte Gletscherwelt einen fühlbaren Einfluß auf die Höhe der natürlichen Baumgrenze des Simmentals und Saanenlandes ausüben.

b) Bodenverhältnisse. Während im Jura der weitaus größte Teil der Weiden auf Malm, vorab Astartien und Ptérocérien und nur geringe Teile auf mergelreichem Dogger, Oxfordien und Argovien liegen, spielt der Kalk, vorab der Malm, im Gebiet der Klippendecke des Simmentals nur eine untergeordnete Rolle. Er bildet zur Hauptsache die Gebirgszüge Gummifluh—Amselgrat—Maulenberg—Spielgerten—Seeberghorn einerseits und Rüblihorn—Dorfallmendwald—Kehlenweid (Zweisimmen)—Niederhorn—Buntelgabel anderseits. Mehr bedeutet er in der Stockhornkette, wo er an deren Südflanke neben Kreide, Dogger und Lias eine bedeutende Rolle spielt. Ebenso längs dem Hauptkamm der Hochalpen. In diesen Gebieten haben wir wie im Jura einen hizigen, trockenen und sehr durchlässigen Boden.

Ähnlich liegt es bei der sogenannten Hornflihbrecchie, die in drei ziemlich schmalen Gebirgszügen als Stirnlappen die Gegend südlich und nördlich einer Linie Gummifluh—Saanenmöser—Zweisimmen bestreicht, beinahe ebenso kühne Bergformen aufweist und ebenso trockene Weide trägt wie der Malm.

Den weitaus größten Flächenraum aber nimmt hier der Flysch ein, meist ein glimmeriger Mergel- und Tonschiefer mit Einlagen feinförniger ebenfalls glimmeriger Sandsteinschichten, der einen kalten, meist undurchlässigen und zur Nässe neigenden, leichtverwitternden, zu Rutschungen geneigten Boden bildet. Meist etwas fester, oft falkiger aber wenig wärmer und durchlässiger ist der sogenannte Niesenflysch, der den Untergrund der Weiden zwischen Hochgebirge und dem südlichen Malmstreifen bildet.

Der Unterschied zwischen der Bestockung der Jura- und Simmen-

taler Weiden scheint mir nun zum größten Teil aus den geologischen Verhältnissen hervorzugehen, indem der Simmentaler Aelpler bald herausgefunden hatte, daß auf dem Flysch eine räumliche Verteilung der Bestockung dem Wachstum des Grases durch Beschattung hinderlich ist und die Nässe fördert, wogegen der jurassische Bauer in einer räumlichen Bestockung einen Freund findet, der ihn gegen die Austrocknung des Bodens und gegen den Wind schützt. Freilich ist der Simmentaler Aelpler in seiner Sorge um Licht und Wärme bedeutend zu weit gegangen, wenn er auch die den Winden oder dem Sonnenbrande ausgesetzten Bergrücken und Halden vom Holzwuchs entblößte und dadurch meist nur einen Ueberzug von schlechtem Borstengras (*Nardus stricta*) erreichte, das im Flysch alle nicht bewässerten und nicht gedüngten trockenen Weidestellen überzieht. Im Jura geht also das alpwirtschaftliche Interesse in dieser Beziehung parallel mit dem forstwirtschaftlichen, im Flyschgebiet ist es ihm entgegengesetzt.

c) Wirtschaftliche Faktoren. Ein weiterer Grund zur Zurückdrängung des Waldwuchses liegt in dem hier geringeren Wert des Holzes. Während im Jura, namentlich auf den Freibergen, die holzkonsumierenden Ortschaften mit den Wytheiden auf beinahe gleicher Meereshöhe liegen, oder letztere durch Straßenbauten leicht zugänglich gemacht werden können, sind hier die Höhenunterschiede viel größer, so daß z. B. Brennholz oft keinen oder nur einen geringen Wert hat. Schließlich ist der Simmentaler Aelpler im allgemeinen ein recht fleißiger Mann; nur verwendet er seine Arbeitskraft lieber auf die Alpwirtschaft, die ihm sofortigen Lohn verspricht, als auf Forstwirtschaft, die mit klingendem Lohn lange auf sich warten lässt. Er ist eher bereit, große Halden zu entsumpfen, als eine Durchforstung anzulegen, eher eine frisch angeflogene Waldgruppe zu schwendten als Wald anzupflanzen, eher Forstzäune abzureißen als aufzurichten, eher eine neue Alphütte zu bauen als den umstehenden Wald zu schonen, lieber den Schlagabraum auf und in den jungen Forstpflanzen liegen zu lassen als auf der Weide. Er wird auch lieber die Weide übersezten und damit jeglichem Nachwuchs das Grab schaufeln als sich etwas von seiner Weidberechtigung, der Say, entgehen zu lassen, usw. So gibt es hier ein Gebiet, das Turbachtal, wo in trockenen Sommern jeder Grashalm durch das Vieh oder die Sense genutzt wird, wobei der Wald auch wieder zu Schaden kommt. Aber aus all dem etwa zu schließen, die Waldfläche im Simmental und Saanentale gehe zurück, wäre sicher ein Trugschluß. Das Schwendtverbot wird ordentlich eingehalten und es gibt Gottlob noch zahlreiche Alpbesitzer, die da und dort steile oder schattige Halden aufwachsen lassen und an kräftigem Neuwald ihre Freude haben; noch andere, denen die Zeit für ihnen sonst gelegene Ausreutungen fehlt. Daß der Simmentaler Aelpler wirklich meist ein fleißiger Mann ist, kann man auch daran erkennen, daß wenig Schutt und Steine, Schlagabraum,

Unkraut und Gesträuch zu sehen ist, Alpenrosen ausgenommen, die aber sehr oft eine große wasserwirtschaftliche Bedeutung haben. Unkrautstellen größeren Umfangs begegnet man selten, zahlreiche Düngerwege zeugen von guter Düngerwirtschaft.

**Frage 2. Welchen Einfluß übt die hier vorhandene Verteilung der Bestockung in alp-, forst- und wasserwirtschaftlicher Beziehung aus?**

Durch eine räumliche Bestockung wird vorab die Schneeschmelze nachhaltig verzögert, was bei der kurzen Vegetationszeit dieser Hochlagen sehr ins Gewicht fällt, der Graswuchs wird hintangehalten, die guten Alpenkräuter verdrängt. Stebler sagt darüber: „Am Schatten gewachsenes Gras ist wässriger, weniger aromatisch und nährstoffärmer; zudem enthält der Rasen sehr häufig giftige Pflanzen.“

Vom alpwirtschaftlichen Standpunkt aus dürfen wir für die Flyschgebiete des Simmentales und wohl auch für die Doggergebiete des Amtes Interlaken die These aufstellen, daß auf Schattseiten die räumliche Bestockung nicht vorteilhaft ist, daß dagegen auf den trockenen und den Winden ausgesetzten Grashalden eine solche höchst wünschenswert wäre. In forstwirtschaftlicher Hinsicht steht natürlich der geschlossene Stand vorteilhafter da. Nur bei diesem ist eine richtige Waldflege möglich, erwirkt der Boden seine höchste Produktionskraft in Form seines Nadelabfalls. Auch in wasserpolizeilicher Beziehung ist er natürlich der räumlichen Bestockung weit überlegen. Wo dichter Stand dem Vieh den Eintritt verwehrt, bleiben die Baumwurzeln unversehrt und gesund, lockern das Erdreich, der Boden erreicht eine gewaltige Wasserkapazität. Bei der lockeren Bestockung dagegen werden die Baumwurzeln, besonders an steilen Hängen, öfters beschädigt, der Stamm wird früh rotsaum, so daß der Vorteil einer größeren Sturmfestigkeit durch frühzeitige Anpassung an die Winde oft wieder verloren geht. Immerhin wird der Boden auch da gelockert, eine bedeutende Aufsaugung des Regens kann bei mäßiger Steilheit doch stattfinden; eine Humusanhäufung unterbleibt aber meist, so daß die wasserhaltende Kraft des Bodens nur gesteigert wird soweit die Rasendecke unterbrochen wird. Immerhin bleibt ein ordentlicher Teil der Niederschläge, auch des Schnees, in den Baumkronen hängen und läuft in unschädlicher Weise ab.

Vom wasserpolizeilichen Standpunkt aus ist also auch eine lockere Bestockung willkommen.

**Frage 3. Welches sind die Mittel zur Verbesserung und Vermehrung der Bestockung auf den Alpweiden?**

Den auf die Verbesserung und Vermehrung der Bestockung in den meist im Alpgebiet liegenden Wildbacheinzügen einflußreichsten Artikel müssen wir im Art. 27 des kantonalen Forstgesetzes von 1905, Verpflichtung der Alpgenossenschaften zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Reglementen erblicken, indem die Großzahl der hiesigen Einzugstrichter

Alpgenossenschaften mit verlänglichen Weidrechten (hier Rindersweid oder Kuhrechte genannt) angehören. — Leider haben die Mitglieder dieser Genossenschaften für die forstlichen Interessen ihrer Alpen meist zu wenig Sympathie, Verständnis und verfügbare Zeit übrig, um sich gerne und freiwillig diesen Bestimmungen zu unterziehen und es können alle diese guten Bestimmungen nur Früchte tragen, wenn auch die leitenden Kantonsbehörden von der nötigen Einsicht und dem guten Willen beseelt sind, der Pionierarbeit der Forstbeamten die nötige Unterstützung ange-deihen zu lassen.

Auf die Wirkungen des Art. 27 möchte ich noch näher eintreten. Ein Waldwirtschaftsplan, der alle Nutzungen, auch für die Alpbedürfnisse regelt, Ratschläge und Vorschriften für die Waldfpflege erteilt; ein Reglement, das die Rechte und Pflichten der Alpgenossen klar umschreibt und die Wege zur Erfüllung des Betriebsoperates angibt, ist ein bedeutender Fortschritt, wenn das darin enthaltene auch einigermaßen verwirklicht wird. Dies ist aber nur möglich bei Anstellung eines Alpförsters. Wie die Korporationen und Gemeinden Bannwärte haben, die sich heute durch einen achtwöchigen Kurs die nötigen Kenntnisse erworben haben, sollten auch diese Alpgenossenschaften tüchtige Waldaufseher anstellen, wobei ein solcher ganz gut eine größere Zahl von Genossenschaften bedienen kann. Die Pflichten eines solchen Alpförsters bestehen insbesondere in der Anzeichnung des Holzes unter der Leitung des Oberförsters, der Überwachung der Holzhauerei und des Transports des Holzes, dessen Einmessung, der Räumung des hinderlichen Abraums auch im Walde, der Anzeichnungen von Durchforstungen, Anordnung und Leitung von Forstfulturarbeiten, Überwachung der Forstzäune, Verhütung ungerechtfertigten Schwendens von Wald- und Alpenrosen, des Herabdrückens der Waldgrenze, des Anschneidens der Jung- und Mittelwüchse von der Sonn- und Windseite her usw; allgemein in der Wahrung der forstlichen Interessen und in der Erfüllung des Wirtschaftsplans. — Die Besoldung eines solchen Alpförsters kann mit 70 Rappen bis 1 Franken per Festmeter Abgabesatz, nicht inbegriffen die Aufsicht über nicht alljährlich wiederkehrende Arbeiten, als genügend bezeichnet werden.

Bezüglich des Schwendens pflege ich in den Wirtschaftsplänen die Alpweiden in drei Kategorien einzuteilen: 1. In solche mit unbefindigtem Schwellentwertbot, wo überhaupt nicht geschwendet werden darf, wie z. B. an der obersten Waldgrenze, an sehr steilen Halden und besonders in den kleinen Mulden, welche Sammelrinnen zu den Wildbächen bilden. Die zweite Kategorie, diejenige mit bedingtewertbot, umfasst die Gebiete, wo das Forstamt von Fall zu Fall entscheidet; die dritte die Läger um die Hütten und gewisse Rücken oder Terrassen, mit guter Weide, wo auch das Wasser langsamer abfließt. Hier darf ohne weiteres geschwendet werden.

Eine große Erleichterung für die Wiederbestockung der Alpweiden und ein bedeutender Fortschritt würde eintreten, wenn der Bund größere Flächen von Naturanflug, welche der Aelpler aufwachsen lässt, in ähnlicher Weise subventionieren würde, wie Aufforstungen im Hochgebirge.

In hiesigem Forstkreis sind 14 solcher Genossenschaften eingerichtet, aber die Anzahl der nach hierseitigem Antrag einzurichtenden würde ca. 60, mit einem Flächeninhalt von ca. 1450 ha Waldfläche betragen.

Leider stellen sich den Bestrebungen zur Betriebseinrichtung nach Art. 27 unseres Forstgesetzes neben dem gewöhnlichen Freiheitsdrang der Alpensöhne größere Widerstände entgegen. Einerseits macht sich in den letzten Jahrzehnten hier die Tendenz geltend, immer mehr Weidland von Privatgenossenschaften in den Besitz von einzelnen Privaten zu bringen; d. h. ein Mitbesitzer sucht jeweilen den andern Anteilhabern ihre Teilrechte abzukaufen und dann den Betrieb zu verbessern. (Es ist ja leider Tatsache, daß sehr viele Alpverbesserungen deshalb unterblieben, weil sich die Miteigentümer über dieselben nicht einigen konnten.) Dadurch geht aber die Zahl der Alpgenossenschaften von Jahr zu Jahr zurück und es wird so die Wirkung des Art. 27 illusorisch gemacht.

Hand in Hand mit diesen Bestrebungen gehen solche, welche auf Alpteilung ausgehen, also auch die Wirkung des Art. 27 aufheben, indem sich ja derselbe nur auf Genossenschaften bezieht. Während im Saanenlande unter dem alten Zivilgesetzbuch die Teilung der Alpen, wenigstens der größeren, verboten wurde, geht heute eine Tendenz in umgekehrter Richtung vor sich. Das alte Landrecht von Saanen verordnet auf Folio 131: „Denn ist auch erkennt, daß fürthin kein Hauptberg solle geteilt werden, sondern wie von Alters her verbleiben; was aber die gemeinen Weiden anbelangt, soll allwegen nach Erkenntniß der Landschaft stehen, ob selbiges zu teilen erkennt werde oder nicht, damit nicht etwa durch eigennützige Leut ein großer Landschaden hierdurch verursachet werde.“

Diese eigennützigen Leute sind noch heute vielfach vorhanden und die Gefahr, daß mit den Alpteilen wie mit den übrigen Gütern spekuliert werde, ist wahrlich nicht gering. Es muß hier gesagt werden, daß vielleicht nirgends die Liegenschaften so oft ihre Besitzer wechseln wie gerade hier. So alle 10—15 Jahre ein Besitzwechsel ist keine Seltenheit und es trägt dieser Spekulationsgeist viel bei zur Verteuerung der Grundstücke. Auch mit den verkauflichen Alprechten wird fleißig gehandelt, wobei ein neuer Anteiler an einer Alp die übrigen oft zu einem neuen Holzschlag zu veranlassen sucht, damit er womöglich den Kaufpreis herauschlage. Im Obersimmental, namentlich in der Gemeinde Boltigen, teilweise auch Zweifelden und St. Stephan sind die Alprechte oft unzertrennlich mit den Talgütern verbunden. Da ist die Spekulation bedeutend weniger gefährlich. Es sind nun in diesem Forstkreise schon zwei

solcher Teilungen erfolgt, von denen der Verfasser erst etwas erfuhr, nachdem die Dinge schon zu weit gediehen waren, um sie noch beeinflussen zu können. In einem andern Falle handelte es sich um nur zwei Teilhaber, während im Jahre 1911 deren noch sieben vorhanden waren.

Wenn nun das uralte Verbot der Teilung der Berge für die heutigen Verhältnisse vielleicht zu weit geht, so sollte doch der Wald der Umwandlung von Genossenschaftswald in Privatwald und weiterer Zerstückelung möglichst entzogen und die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Reglementen und damit eine sorgfältigere Aussicht als in den Privatwäldern nicht aufgegeben, sondern vorbehalten werden. Auch im alpwirtschaftlichen Interesse sollten die Teilungen nicht zu weit gehen. Es gibt auch hier ein gewisses Optimum der Größe einer Alp.

Leider geben die Bestimmungen des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch den Freunden einer Teilung und einer Ausschaltung des Art. 27 immer wieder einen Anhalt. Die Juristen stellen immer den Charakter des Miteigentums bei den Alpgenossenschaften voran und behaupten, nur Korporationen, d. h. Alpgenossenschaften von über sechs Teilhabern, mit Säybuch fallen unter Art. 27. Demgegenüber steht aber ein bundesgerichtliches Urteil vom 27. Dezember 1911, das mit aller Schärfe betont, daß es sich in Art. 27 nicht um eine privatrechtliche, sondern um eine verwaltungsrechtliche Frage handle und daß unter den in Art. 27 zitierten Privatgenossenschaften jede Art von Gemeinschaftsverhältnissen außer den eigentlichen korporativen Verbindungen, d. h. alle Gesamt-Hands- und Miteigentumsverhältnisse verstanden seien.

Eine Hoffnung auf Besserung ist meines Erachtens wohl nur beim Bund zu suchen, dem doch die Überwachung der sachgemäßen Ausführung der kantonalen Forstgesetze gemäß Art. 1 und 2 des eidgenössischen Forstgesetzes obliegt und Art. 28 desselben Gesetzes ihm das Recht einräumt, eine Zusammenlegung der Privatschutzwälder zu verlangen. Eine Diskussion über diese Verhältnisse, namentlich über analoge in andern Kantonen, über die Möglichkeit und die Art und Weise des Vorgehens wäre jedenfalls erwünscht. Es steht nicht nur die Verbesserung, sondern auch die Erhaltung des Bestehenden auf dem Spiel. Die Alpwälder sind krafft ihrer Lage von solcher Wichtigkeit, daß es sich wohl lohnen dürfte, die Aufmerksamkeit der Forstleute etwas mehr auf sie zu lenken.

Ein weites Feld liegt hier noch brach. Es ist zwar nicht leicht zu bearbeiten, trägt mehr Disteln und Dornen und weniger Rosen, als gewisse andere Zweige des Waldbaus, aber auch diese Aufgabe ist des Schweizers der Forstwirte wert.

---